



überreicht von



Home-Office vom Ausland – was gilt?

Home-Office wird immer selbstverständlicher und von vielen Unternehmen auch angeordnet. Wie sieht es aus, wenn ein Mitarbeitender im Ausland wohnt und dort im Home-Office für ein schweizerisches Unternehmen arbeitet?

Gerichtsstand/Arbeitsvertrag

Bei langfristigen Arbeiten aus dem Home-Office aus dem Ausland kann es zur Begründung eines neuen Arbeitsorts kommen. Bei mehr als 60% der Arbeiten aus dem Ausland kommt es bei Klagen gegen den Arbeitnehmer zum Gerichtsstand am **Wohnsitz des Mitarbeitenden**. Damit kann der Arbeitsvertrag eines Mitarbeitenden, der nur von seinem Wohnort im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber arbeitet, dem ausländischen Recht unterstellt werden. Gerichtsstandvereinbarungen im Arbeitsverhältnis sind beschränkt möglich – davon sollte unbedingt im Arbeitsvertrag Gebrauch gemacht werden, so dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt.

Datenverarbeitung

Die Datenschutzgesetze des Auslands müssen

eingehalten werden, damit der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht werden kann. Sobald nämlich die Möglichkeit besteht, dass der Mitarbeitende aus dem Ausland von seinem Home-Office aus auf den Server des Arbeitgebers in der Schweiz zugreifen kann, liegt allenfalls ein entsprechender Tatbestand vor. Der Mitarbeitende muss davon nicht mal Gebrauch machen, nur schon eine *mögliche* Datenübermittlung genügt.

Sozialversicherung

Arbeitet ein Mitarbeitender regelmässig während zwei Tagen pro Woche an seinem Wohnort in z.B. Deutschland und übt dort somit einen erheblichen Teil der Erwerbstätigkeit aus, so ist er dem Sozialversicherungsrecht von Deutschland unterstellt.

Um hohe administrative und finanzielle Kosten zu vermeiden, macht es Sinn, dass arbeitsvertraglich geregelt wird, dass nicht mehr als 20% von zu Hause aus, gearbeitet werden darf.

Steuern

Stellt das Unternehmen dem Mitarbeitenden keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, obwohl er bei seiner Tätigkeit darauf angewiesen

wäre und arbeitet er für unbestimmt und längere Zeit von zu Hause aus, dann wird das Home-Office zur Betriebsstätte. Das hat zur Folge, dass der Kanton, bzw. Staat, auf dessen Gebiet die Betriebsstätte besteht, Steuern einziehen kann. ■

Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf **achtzehn Monate** verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von einem Tag. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021. ■

Steuerliche Abzüge von Bestechungsgeldern an Amtsträger im Ausland unzulässig

In einem neuen Kreisschreiben geht die Steuerverwaltung einmal mehr auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungs

geldern ein. Sie schreibt, dass Bestechungsgelder, die an schweizerische oder ausländische Amtsträger entrichtet werden, nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und deshalb nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vom Gewinn einer juristischen Person in Abzug gebracht werden können. Dabei sei es bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen schwierig herauszufinden, ob Bestechungen bezahlt wurden, da die Bestechungszahlungen oft als «Servicegebühren», «after sales tax», «Agentengebühren», «Transportkosten», «Umtriebsentschädigungen», «Repräsentationsspesen», «Werbekosten» o.ä. bezeichnet werden. Ein Hinweis gebe die oft nicht belegbare Gegenleistung des Empfängers des Bestechungsgeldes. (Quelle: Kreisschreiben vom 13.7.2020) ■

Schadenersatz oder Entgeltsminderung wegen nicht erbrachter Leistungen

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden vertraglich vereinbarte Leistungen zum Teil nicht vollständig, zu spät oder überhaupt nicht erbracht. In der Regel führt dies zu einem zusätzlichen Geldfluss, wenn Schadenersatzzahlungen abgemacht wurden oder zu einer Verringerung des Verkaufspreises.

Diese Entschädigungen sind mehrwertsteuerrechtlich wie folgt zu unterscheiden:

- **Entgeltsminderung, bzw. Preisnachlass:** aufgrund einer Schlechterfüllung oder einer Terminbusse bezahlt der Empfänger weniger. Bei dieser Entschädigung müssen beide Vertragspartner ihre Umsatz-, bzw. Vorsteuerpositionen entsprechend korrigieren.
- **Schadenersatz:** hier deklariert nur der Zahlungsempfänger den erhaltenen Geldbetrag unter Ziffer 910 *Spenden, Dividenden, Schadenersatz* auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung. ■

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Zu den Familienzulagen gehören die Kinderzulagen, die Ausbildungszulagen und die Geburts- oder Adoptionszulagen. Sie basieren auf der Regel «Ein Kind, eine Zulage». Falls mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind haben, dann regelt eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge den Erstanspruch. Damit keine Doppelbezüge vorkommen wurde ein Familienzulagenregister eingeführt.

Folgende Personen können einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständigerwerbende
- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen
- Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Arbeitslose Personen haben keinen Anspruch auf Familienzulagen, können aber bei ihrer Arbeitslosenkasse einen Zuschlag beantragen, der den Familienzulagen entspricht, auf die sie als Erwerbstätige Anspruch hätten. ■

Individuelles AHV-Konto abfragen und Beitragsabrechnung kontrollieren

Schriftlich oder online via www.ahv-iv.info können unter Angabe der Versicherungsnummer und der Postadresse bei einer AHV-Ausgleichskasse ein Auszug aus dem individuellen Konto verlangt werden. Das Einholen des Kontoauszugs ist kostenlos.

Allfällige Differenzen können innert 30 Tagen nach Erhalt des Auszuges mittels Berichtigungsbegehren und unter Beilage der entsprechenden Beweispa-piere wie z.B. Lohnausweise über alle 44 resp. 43 Beitragsjahre verlangt werden. Es lohnt sich, die Lohnausweise oder Lohnabrechnungen aufzubewahren und allenfalls sogar periodisch zu prüfen, ob der Arbeitgeber stets korrekt einbezahlt hat. ■

Kantonsrichter durfte das Handy wegnehmen

Ein Beklagter war während einer Verhandlung am Kantonsgericht ständig mit seinem Mobiltelefon beschäftigt. Auf Geheiss des Richters musste er das Handy abgeben. Der Angeklagte verlangte es noch während der Verhandlung heraus, kriegte es aber nicht. Deshalb klagte er bis vor das Bundesgericht. Das Gericht jedoch lehnten seine Beschwerde ab: Das Strafprozessrecht verbietet Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude, weshalb das Gericht den Gebrauch von Mobiltelefonen im Saal untersagen könne. (BGE 6B_893/2018 vom 2. April 2019) ■

Ferien 2020 – Vorlage für einen Brief an Ihre Mitarbeitenden:

Liebe Mitarbeiterinnen,
liebe Mitarbeiter

Der Bund hat eine Liste der Länder mit erhöhtem Ansteckungsrisiko für das Coronavirus veröffentlicht. Sie ist zu finden unter www.bag.admin.ch. Die Liste passt sich ständig an.

Falls Sie planen, Ihre Ferien in einem oder mehreren der aufgeführten Länder zu verbringen, dann beachten Sie bitte die folgenden Verhaltensanweisungen, welche wir aufgrund unseres Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht erlassen:

- Teilen Sie Ihrem Vorgesetzten vor Ferienantritt Ihr Reiseziel und die geplante Dauer in dieses Risikogebiet mit.
- Sie reisen freiwillig in dieses Risikoland. Es ist Ihr Verschulden, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückreisen können. Seit dem 6. Juli 2020 sind Sie verpflichtet, sich nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Für diese 10 Tage haben Sie keinen Anspruch auf eine Lohnzahlung, ebenso entfällt die EO-Taggeldentschädigung.
- Falls es möglich ist, gewähren wir Ihnen für die Zeit der Quarantäne, Ihre Arbeit im Homeoffice zu leisten. Ihr Vorgesetzter fällt diesen Entscheid. Wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, wird die Quarantänezeit von Ihrem Feriensaldo und / oder Überstundensaldo abgezogen. Reicht dieser Saldo nicht aus, so gilt die Zeit als unbezahlte Ferien.
- Wir weisen Sie auch darauf hin, dass Sie sich innerhalb von 2 Tagen, nachdem Sie sich in Quarantäne haben begeben müssen, bei der zuständigen kantonalen Behörde Ihres Wohnsitzkantons melden müssen. Die entsprechenden Weisungen sind zu befolgen. Halten Sie die Quarantäne nicht ein oder entziehen Sie sich ihr, haben Sie mit


einer Busse bis CHF 5 000 bis CHF 10 000 zu rechnen.

- Treten bei Ihnen oder Ihrer Familie während den Ferien oder in der Quarantäne Krankheitssymptome auf, ist die zuständige kantonale Behörde zu informieren und deren Weisungen sind zu befolgen. Ebenfalls haben Sie uns darüber zu informieren. In der Schweiz ist das Testen auf das neue Coronavirus zurzeit für Sie kostenlos.

Wir wünschen Ihnen trotzdem eine erholsame Ferienzeit.

Ihr (Unternehmen) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



Lindenhof 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.